

WICHTIGE KUNDENINFORMATION

Der neue AOK-Vertrag und der neue BKN/LKK-Vertrag zum 01.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2023 treten der neue Versorgungsvertrag der AOK und der BKN/LKK-Kassen in Kraft.

AOK-Kassen

Erstmals ist es der BIHA gelungen einen einheitlichen WHO 2/3-Vertrag mit allen 11 AOKen abzuschließen. Damit gelten erstmalig für alle AOKen bundesweit einheitliche Abrechnungsregeln und Vertragspreise.

Maßgeblich für die neuen Vertragspreise ist die endgültige Abgabe des Hörsystems an den Versicherten nach dem 31.03.2023.

Die AOKen haben sich weiterhin für den gewohnten „schlanken“ Versorgungsablauf entschieden, bei dem nur für berufsbedingte Mehrkosten und die vorzeitige Wiederversorgung ein Kostenvoranschlag einzureichen ist. In allen anderen Fällen kann die Versorgung direkt abgerechnet werden, ohne Genehmigungsverfahren. Eine generelle Begründung der Folgeversorgung nach Ablauf von 6 Jahren ist damit nicht erforderlich.

In dem Vertrag wurden erstmals Regelungen zur Tinnitusversorgung getroffen. Der Vertrag zur Versorgung der an Taubheit grenzend Schwerhörigen bedarf noch einer abschließenden Klärung.

BKN-LKK-Kassen

Maßgeblich für die neuen Vertragspreise ist die endgültige Abgabe des Hörsystems an den Versicherten nach dem 31.03.2023.

Auch die BKN/LKK-haben sich weiterhin für den gewohnten „schlanken“ Versorgungsablauf entschieden, bei dem nur für berufsbedingte Mehrkosten und die vorzeitige Wiederversorgung ein Kostenvoranschlag einzureichen ist.

Diese und alle weiteren Änderungen und die nötigen Arbeitsschritte erläutern wir Ihnen ausführlichen in der verlinkten PDF.

Liebe Grüße

Ihr IPRO Team

[Alle Informationen hierzu finden Sie in dieser PDF](#)

IPRO GmbH, Steinbeisstraße 6, 71229 Leonberg // (0 71 52) 93 33 39, hotline@ipro.de, www.ipro.de
[AGB](#) // [Datenschutz](#) // [Impressum](#) // [IPRO News abbestellen](#)